



# Vereins- und Gewässerordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Grundsätze .....	2
§ 2	Rechte der Mitglieder .....	2
§ 3	Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 4	Bei der Ausübung der Fischerei bestehen folgende Verbote:.....	6
§ 5	Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten .....	7

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vereins- und Gewässerordnung hat den Zweck, die Ausübung der Angelfischerei des Vereins „ASV Pinn-Wipp e.V.“ in Verbindung mit der aktuellen Satzung verbindlich zu regeln. Sie stellt eine separate Ordnung dar und gilt verpflichtend für alle Vereinsmitglieder sowie am Vereinsgewässer oder auf Vereinsveranstaltungen mitgeführte Gäste und Gastangler.
- (2) Die Bestimmungen der Vereins- und Gewässerordnung haben die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Satzung. Verstöße gegen die Vereins- und Gewässerordnung werden wie Verstöße gegen die Satzung und gleichzeitig wie Pflichtverletzung gegenüber dem Verein behandelt.
- (3) Bei Verletzungen der Vorschriften der Vereins- und Gewässerordnung anderer Vereinsmitglieder ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, einen Fischereiaufseher oder den Vereinsvorstand umgehend zu verständigen. Verstöße sind nach Möglichkeit zu dokumentieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereins- und Gewässerordnung mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Änderungen der Vereins- und Gewässerordnung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen innerhalb der für die Fischerei relevanten Gesetzgebung anpassungsrelevant sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und können durch den Vorstand vorgenommen werden. Ebenso können Empfehlungen des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. sowie Empfehlungen der für den Verein zuständigen Fischereibehörden auf Initiative des Vorstandes zu einer Anpassung der Vereins- und Gewässerordnung führen, ohne dass diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden.

## § 2 Rechte der Mitglieder

### **Zur Ausübung der Fischerei sind erlaubt:**

- (1) Ganzjährig alle herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund-, Spinn- und Flugangelei unabhängig von der Tageszeit. Jugendliche Fischereiausübungsberechtigte werden in Bezug auf die Nachtangelei angehalten, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dabei nicht zu verletzen.
- (2) Bis zu drei Angelruten oder bis zu zwei Angelruten und eine Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite) für den Fang von Köderfischen.
- (3) Alle Fischarten in den Vereinsgewässern sind bzgl. der Höchstfangmenge in der Stückzahl nicht begrenzt, sofern diese ausschließlich für die eigene Verwertung bestimmt sind.

## Bei der Ausübung der Fischerei ist zu beachten:

- (4) Jedes Vereinsmitglied ist für mitgeführte oder sich zeitweise aufhaltende Besucher und Gastangler am Vereinsgewässer verantwortlich. Verstöße gegen die Vereins- und Gewässerordnung der anwesenden Begleitung werden wie eigene Verstöße des Vereinsmitglieds behandelt.
- (5) Grundsätzlich ist es nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Die Ausnahme bilden:
  - (a) Kinder und Ehepartner von Vereinsmitgliedern dürfen unter Begleitung eines Vereinsmitglieds mit gültigem Jahresfischereischein (nicht Jugendfischereischein) mitangeln. Das Familienmitglied muss gemäß den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes im Besitz eines gültigen Jugend- bzw. Jahresfischereischeins sein. Die unter § 2 (2) aufgeführte Anzahl an erlaubten Angelgeräten darf hierbei insgesamt nicht überschritten werden.
  - (b) Gastangler, die im Besitz eines gültigen Jugend- bzw. Jahresfischereischeins und einer gültigen Gastkarte sind. Der Gastangler ist berechtigt, den Fischfang mit maximal drei Angelruten auszuführen. Der vom Gastangler entnommene Fisch wird in den Fangergebnissen der begleitenden Aufsichtsperson (Vereinsmitglied) berücksichtigt. Das Vereinsmitglied haftet persönlich für alle vom mitgeführten Gastangler entstandenen Schäden am und im Gewässer.
- (6) Die Angelruten dürfen entsprechend dem vorhandenen Angelplatz ausgelegt werden, maximal jedoch 5 m auseinander und zwar so, dass sie vom Angler ständig und persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene, ausgelegte Angelgeräte werden eingezogen.
- (7) Beim Spinnfischen und beim Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt werden, es sei denn die Spinnangelei wird vom selben Angelplatz ausgeführt. Es muss beim Fischen mit Kunstködern aller Art ein Mindestabstand von 20 m zu stationären Anglern eingehalten werden, sofern diese beim Eintreffen bereits den Angelplatz bezogen haben oder nichts anderes miteinander vereinbart wird.
- (8) Das Anfüttern ist ausschließlich mit maximal 2 kg Trockenfuttermasse pro Angeltag erlaubt. Der Vorstand oder der Gewässerwart haben das Recht, zum Schutze der Gewässer das Anfüttern zeitlich begrenzt zu verbieten. Gefärbtes Futter (außer mit Lebensmittelfarbe) ist verboten.



## § 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die jeweiligen Fischerei-, Tier- und Umweltschutzgesetze des Landes NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen sind zu beachten. Jedes Mitglied, das die Fischerei ausübt, ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. So ist z. B. ein gehakter Fisch nach dem Biss so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu landen und zu versorgen.
- (2) Den Anordnungen der vereinsinternen Fischereiaufseher sowie der anderen, ordnungsbehördlichen Organe ist Folge zu leisten. Ihnen sind alle Kontrollen nach den Ausführungen des Landesfischereigesetzes zu gestatten. Die Durchführung der Kontrollen ist eine Ordnungshandlung im Sinne der Vereinsgeschäfte und deshalb duldungspflichtig. Widerstand gegen die Anordnungen oder Kontrollen hat für den Fischereiausübungsberechtigten vereinsrechtliche Folgen. Bei Übertretungen der Regelungen der Vereins- und Gewässerordnung sind die Kontrollpersonen des Vereins oder der Vorstand berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind folgende Aufnahme- und Jahresmitgliedsbeiträge festgesetzt:

- Aufnahmegebühr eines Erwachsenen: 150,- € (einmalig)
- Aufnahmegebühr eines Jugendlichen (≥ 14 Jahre): 50,- € (einmalig)
- Aufnahmegebühr eines Jugendlichen (< 14 Jahre): 0,- €

Für direkte Familienangehörige wird die zu zahlende Aufnahmegebühr um 20 % (gemessen an der ursprünglich zu entrichtenden Aufnahmegebühr) reduziert. Regelungen hinsichtlich einer zu entrichtenden Wiederaufnahmegebühr werden nach Ermessen des Vorstandes getroffen.

- Jahresmitgliedsbeitrag eines Erwachsenen: 90,- € (jährlich)
- Jahresmitgliedsbeitrag eines Jugendlichen (≥ 14 Jahre): 45,- € (jährlich)
- Jahresmitgliedsbeitrag eines Jugendlichen (< 14 Jahre): 25,- € (jährlich)

Für Ehrenmitglieder und passive Mitglieder halbiert sich der entsprechende Jahresmitgliedsbeitrag.

- (4) Ableistung von zehn Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr zur Pflege, Instandhaltung oder Wiederherstellung eines ansehnlichen Gewässer- und Uferzustandes. Die Arbeitsstunden für Mitglieder sind zu den festgesetzten Terminen abzuleisten. Zurzeit beträgt der Gesamtwert der abzuleistenden Arbeitsstunden 100,- €. Werden die Pflichtstunden nicht abgeleistet, hat das

Vereinsmitglied einen Leistungsbeitrag von jeweils 10,- Euro pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde zu erbringen. Für Jugendliche halbiert sich der angegebene Betrag.

In Abhängigkeit des Gewässer- und Uferzustandes obliegt es jährlich der Entscheidung des Vorstands, die grundsätzliche Höhe der von den Vereinsmitgliedern abzuleistenden Arbeitsstunden ggf. zu reduzieren. Die Entscheidung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

Von der Arbeitsleistung sind freigestellt:

- (a) Kranke (zur Freistellung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung notwendig, die spätestens 14 Kalendertage nach den jeweiligen Böschungsarbeiten dem Vorstand vorliegen muss)
- (b) Schwerbehinderte mindestens 50%
- (c) Angelberechtigte ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- (d) Angelberechtigte vor Vollendung des 12. Lebensjahres
- (e) passive Vereinsmitglieder

Wechselschichtler und Urlauber haben für Ersatz zu sorgen, ansonsten müssen sie den angesetzten Wert der versäumten Arbeitsleistung in Geld ersetzen. Im Krankheitsfall kann die Entrichtung des Leistungsbeitrages nur dann erlassen werden, wenn für alle seitens des Vereins angesetzten Böschungsarbeiten ein entsprechendes Attest vorliegt (siehe a).

- (5) Bei vereinsinternen Veranstaltungen oder beim Fischbesatz behält sich der Vorstand vor, Gewässerstrecken temporär zu sperren.
- (6) Alle Mitglieder haben sich am Gewässer grundsätzlich kameradschaftlich und höflich zu verhalten und stets hilfsbereit zu sein. Lärmbelästigungen sowie Verärgerung anderer Vereinsmitglieder, Anlieger oder Passanten sind zu vermeiden.
- (7) Der bereits angenommene Angelplatz eines Mitglieds ist zu respektieren. Jeder Angler hat beim Auslegen seiner Angelköder Rücksicht auf seinen evtl. Nachbarn zu nehmen. Vom eigenen Angelplatz, schräg über den Nachbarplatz ausgelegte Ruten oder Schnüre sind im Bedarfsfall sofort und unaufgefordert einzuholen.
- (8) Werden Köder-/Futterboote verwendet, ist das Ausbringen der Angelköder auf maximal 100 m beschränkt. Ausgefahrene Boote sind nach Abwurf des Angelködern sofort und auf direktem Weg an das Ufer zurückzubringen.

- (9) Der eingenommene Angelplatz ist vor und nach dem Angeln peinlichst genau zu säubern. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, wird wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen.
- (10) Jedes Mitglied ist bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet, einen gültigen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein mitzuführen. Weiterhin sind stets ein Unterfangnetz (fang- und einsatzbereit), eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischbetäuber und ein Messer mitzuführen.
- (11) Bei unkorrektem Verhalten eines Mitglieds oder Gastanglers ist unverzüglich die Fischereiaufsicht oder der Vorstand zu benachrichtigen. Verstöße sollen nach Möglichkeit nachgewiesen werden können (Zeuge, Foto etc.).
- (12) Bei Wasserverunreinigungen oder Fischsterben sind unverzüglich der Vorstand und ggf. die Polizei oder das Ordnungsamt der Stadt Dorsten zu verständigen.
- (13) Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.
- (14) Bei der gezielten Beangelung von Raubfischen ist ein Stahlvorfach (oder ein gleichwertiges Raubfischvorfach) zu benutzen.
- (15) Jeder Fischereiausübungsberechtigte des Vereins ist verpflichtet, gewässerspezifisch über die Art, die Anzahl und das Gewicht der selbst oder durch mitgeführte Gastangler erbeuteten und entnommenen Fische eine Fangstatistik zu führen. Die Fangergebnisse sind bis spätestens zum 15. September eines jeden Jahres per Eingabe auf der vereinseigenen Homepage an den Vorstand zu übermitteln. Die nicht rechtzeitige Abgabe der Fangergebnisse wird mit einer Geldbuße in Höhe von 30,- € belegt.

## **§ 4 Bei der Ausübung der Fischerei bestehen folgende Verbote:**

- (1) Die Verwendung von Netzen (mit Ausnahme von Senknetzen bis 1 x 1 m und einer Maschenweite von mind. 5 mm) sowie das Legen von Reusen und (Aal-)Schnüren.
- (2) Das Angeln mit mehr als einem Einzelhaken pro Rute (z.B. Paternoster). Ausgenommen hiervon sind Systeme für den Raubfischfang.
- (3) Beschädigung, Verunreinigungen oder jegliche Veränderungen von Uferbereichen und Uferbefriedungen, wie z.B. an Schlagbäumen, Weiden, Zäunen, Gräben, Sträuchern, Bäumen etc.
- (4) Offenes Feuer jeglicher Art sowie das Hinterlassen von Grillkohle, Exkrementen o.Ä.
- (5) Belästigung oder Beunruhigung von Weidetieren.

- (6) Das Befahren von Böschungen und des Promenadenweges mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen sind Elektrofahrräder sowie das Befahren an vereinsinternen Veranstaltungen durch den Vorstand bzw. dessen Erfüllungsgehilfen).
- (7) Das Befahren des Wassers sowie das Ausbringen von Ködern und Futtermitteln mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen sind elektronische Futter- oder Köderboote).
- (8) Das Schwimmen im Vereinsgewässer.
- (9) Das Beangeln von ausgewiesenen Schongebieten (z.B. das gesamte Ostufer des Vereinsgewässers Blauer See) oder von Brücken, Wehranlagen, Betriebs- und Werksgeländen jeglicher Art sowie das Angeln auf nur teilweise oder auch vollständig zugefrorenen Vereinsgewässern.
- (10) Das Ausbringen der Angelköder mittels Köder-/Futterbooten über die erlaubte Entfernung von 100 m hinaus.
- (11) Das vorrübergehende Hältern von Fischen in Karpfensäcken o. Ä.
- (12) Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische.
- (13) Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten.
- (14) Das Reservieren / Inbeschlagnahmen von Angelplätzen, ohne dass von diesen Angelplätzen die Angelfischerei ausgeübt wird.

## **§ 5 Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Rechtsgrundlage für die Vereins- und Gewässerordnung ist die Vereinssatzung, das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land NRW sowie ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vereins- und Gewässerordnung und erforderliche Ergänzungen sind sowohl für alle Vereinsmitglieder als auch für Gäste an den Vereinsgewässern bindend.
- (3) Verstöße gegen die Vereins- und Gewässerordnung werden entsprechend § 6 (4) unserer Satzung geahndet. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften können auch eine Anzeige bei der Fischereibehörde nach sich ziehen.
- (4) Diese Vereins- und Gewässerordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2020 in Kraft. Alle bisherigen Vereins- und Gewässerordnungen des ASV Pinn-Wipp e.V. treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



- (5) Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässerordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (6) Änderungen / Ergänzungen dieser Ordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern bekannt zu geben.

## Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.

Dorsten, im Januar 2020

Für den Vorstand

*Martin Lücke*

(1. Vorsitzender)